Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 40
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63); Teilrevision (3. Tranche) – Konsultationsverfahren; Formular für die Stellungnahmen

Organisation:	Berner Bauern Verband
Name/Vorname:	Oesch Karin
Adresse:	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Email:	karin.oesch@bernerbauern.ch

Wir ersuchen Sie höflich, uns Ihre Stellungnahme elektronisch und ausschliesslich mit diesem Formular bis spätestens 15. September 2022 an uns zurück zu senden (per E-Mail an politischegeschaefte.weu@be.ch).

B. Grundsätzliches, das alle Gebiete betrifft

Themen	Begründung	Antrag	Änderungsvorschlag
Ausweitung Kategorie D, Einschränkungen Tourismus	Grundsätzlich begrüssen wir, dass Wildtiere vor Störungen geschützt werden. Dadurch ist das Schadpotenzial durch Wildtiere am Wald tiefer. Den Änderungen stimmen wir grundsätzlich zu. Der Zugang zu landwirtschaftlicher Infrastruktur muss gewährleistet bleiben und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung muss uneingeschränkt möglich sein. Wir begrüssen, dass zahlreichen überprüften Wildschutzgebiete	Jedoch möchten wir darauf Aufmerksam machen, dass der Tourismus für diese Gebiete von enormer Bedeutung ist. Die Gebiete dürfen für Touristen aufgrund von zusätzlichen Geboten nicht unattraktiv werden. Von einer Schliessung der Wanderwege ist unbedingt abzusehen.	

	Weggebote eingeführt wurden, da Freizeit- und Sportaktivitäten die grössten Störungsquellen darstellen. Jedoch möchten wir darauf Aufmerksam machen, dass der Tourismus für diese Gebiete von enormer Bedeutung ist. Die Gebiete dürfen für Touristen aufgrund von zusätzlichen Geboten nicht unattraktiv werden. Von einer Schliessung der Wanderwege ist unbedingt abzusehen.		
Jagdeinschränkungen	Für die meisten Wildtierschutzgebiete ist ein Jagdverbot ausgewiesen. Die Jagd ist aufgrund der Beschränkungen mit den Schonzeiten unter den heutigen Rahmenbedingungen eine geringfügige Störung - wie auch die Bewirtschaftung und Nutzung durch die Bewirtschafter und Grundeigentümer. Die grösste Störungsquelle sind inzwischen Freizeit- und Sportaktivitäten. Aus diesem Grund ist auf Jageinschränkungen möglichst zu verzichten.	Aus diesem Grund ist auf Jageinschränkungen möglichst zu verzichten.	
Hirschpopulation	Einer weiteren starken Zunahme der Hirschpopulation muss aus forst- sowie landwirtschaftlicher Sicht entgegengewirkt werden, weil die Schäden durch Hirsche stark zunehmend sind. Zur Regulation der stark wachsenden Hirschpopulation darf die Hirschjagd nicht eingeschränkt werden.	Beschränkungen der Hirschjagd wie im Wildschutzgebiet Bäder sollten aufgehoben werden. Eine Regulierung der Hirschpopulation ist zwingend, daher sollte grundsätzlich in allen Wildtierschutzgebieten ab dem 1. September die Jagd auf Hirsche eröffnet werden. Bei der Festlegung der Bestimmungen zur Lenkung der Hirschpopulation muss die Zunahme der Hirschpopulation und die damit zusammenhängenden Schäden am Wald unbedingt berücksichtigt werden.	Beschränkungen der Hirschjagd wie im Wildschutzgebiet Bäder sollten aufgehoben werden. Eine Regulierung der Hirschpopulation ist zwingend, daher sollte grundsätzlich in allen Wildtierschutzgebieten ab dem 1. September die Jagd auf Hirsche eröffnet werden. Bei der Festlegung der Bestimmungen zur Lenkung der Hirschpopulation muss die Zunahme der Hirschpopulation und die damit zusammenhängenden Schäden am Wald unbedingt berücksichtigt werden.

Selbsthilfemassnahmen in Gebieten mit Jagdverbot	In Gebieten in welchen Selbsthilfemassnahmen aufgrund von Jagdverboten verboten sind, müssen die Schäden durch diese Tiere im Umfang des entstandenen Schadens abgegolten werden. Bei wiederholten Schäden müssen die Tiere regulieren werden können.	Schadstiftende Wildtiere müssen trotz Jagdverbot reguliert werden können	Schadstiftende Wildtiere müssen trotz Jagdverbot reguliert werden können
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Drohen - Reduktion von Störungen auf das Wild (Kategorien D, E, F)	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Drohnen zur Informationsgewinnung gewinnt zunehmend an Bedeutung und muss uneingeschränkt möglich bleiben.	Land- und Forstwirtschaftliche Nutzungen sind vom Verbot des Betriebs von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen auszunehmen.	Land- und Forstwirtschaftliche Nutzungen sind vom Verbot des Betriebs von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ausgenommen.

C. Rückmeldung zu den einzelnen Wildschutzgebieten gemäss Objektblätter

Name	Zone			
Längenberg 27	Zone 1a			
Längenberg 27	Zone 1b			
Längenberg 27	Zone 1c			
Längenberg 27	Zone 1d			
Längenberg 27	Zone 1e			
Längenberg 27	Zone 1f	Beschränkungen der Freizeit und strengere Jagdbeschränkungen dürfen nicht einen Betriebshauptstandort umfassen. Der Betrieb wird dadurch unnötig stark eingeschränkt. Solche Massnahmen auf einem Betriebsstandort sind nicht verhältnismässig.	Keine Verschärfung der Jagd- und Freizeitbeschränkungen auf Betriebsstandorten	Das Gebiet ist zu verkleinern, so dass Betriebsstandorte nicht mehr in die Zone fallen

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

E. Wandfluh

Ernst Wandfluh
Präsident FK Tierproduktion Berner Bauern Verband

K. Oesch

Karin Oesch
Geschäftsführerin Berner Bauern Verband